



Pauschalvertrag 1510421200

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Sitz Berlin,
vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Harald Heker (Vorstandsvorsitzender), Lorenzo Colombini und Georg Oeller,
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,
Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

und

dem Bund Deutscher Blasmusikverbände e.V.,
vertreten durch dessen Präsidenten, Dr. Patrick Rapp, MdL
Alois-Schnorr-Straße 10, 79219 Staufen,

im nachstehenden Text kurz „Verband“ genannt, wird folgendes vereinbart:

1. Aufführungsgenehmigung

- (1) Die GEMA erteilt dem Verband und den ihm angeschlossenen Vereinen die Genehmigung zur Aufführung des jeweils ihrer Verwaltung unterstehenden Musikrepertoires nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages.
- (2) Die Aufführungsgenehmigung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.
- (3) Eine Übertragung der dem Verband und den Volks- und Blasmusikkapellen durch diesen Vertrag erteilte Aufführungsgenehmigung auf Dritte ist nicht zulässig.
- (4) Die Aufführungsgenehmigung schließt nicht die Berechtigung zur mechanischen Vervielfältigung der aufgeführten Musikstücke (z.B. Aufnahme auf CD, Band, usw.) ein.

2. Vertragsdauer

Der Vertrag wird für die Zeit vom 01.01.2017 bis 31.12.2018 fest abgeschlossen.

3. Vertragshilfe

- (1) Der Verband wird im Interesse und zur Förderung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit die ihm angeschlossenen Blasmusikkapellen über die Aufgabe der GEMA in geeigneter Weise aufklären und die Blasmusikkapellen zur sorgfältigen Erfüllung der sich für sie aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen anhalten.
- (2) Der Verband wird der GEMA jeden Zu- und Abgang von Blasmusikkapellen, jede Anschriftenänderung und jeden Vorstandswechsel zum 01.04.2017 bzw. 01.04.2018 mitteilen.
- (3) Der Verband wird der GEMA zum 01.04.2017 bzw. 01.04.2018 die Gesamtzahl der Einzelmitglieder aller Blasmusikkapellen und die Anzahl der Spielleute, Alphorn- und Jagdhornbläser nach dem Stand vom 1. Januar des jeweiligen Jahres mitteilen.

4. Pauschalvergütung

- (1) Der Pauschalbetrag je aktives Einzelmitglied über 18 Jahre beträgt

EUR 8,33 brutto (= EUR 7,79 + EUR 0,54 Ust.) in 2017
und
EUR 8,46 brutto (= EUR 7,91 + EUR 0,55 Ust.) in 2018,

was einer Anhebung des Betrags um jeweils 1,55 % (2016 zu 2017 und 2017 zu 2018) entspricht.

Für Spielleute, Alphorn- und Jagdhornbläser der Organisation ermäßigen sich die zu zahlenden Pauschalbeträge auf

EUR 3,34 brutto (= EUR 3,12 + EUR 0,22 Ust.) in 2017
und
EUR 3,39 brutto (= EUR 3,17 + EUR 0,22 Ust.) in 2018.

Grundlage der Beträge ist die derzeitige Umsatzsteuer von 7 %. Bei Änderungen des Satzes werden die Beträge entsprechend angepasst.

- (2) Der Pauschalbetrag ist in zwei Raten zu entrichten:
Zum 1. Januar eines jeden Jahres auf Grundlage der Hälfte des Pauschalbetrages vom Vorjahr.
Zum 1. Juli eines jeden Jahres auf Grundlage der Mitgliedermeldung zum 01.04.2017 bzw. 01.04.2018 [Ziffer 3 (3)], abzüglich der zum 1. Januar bezahlten Pauschale.
- (3) Der Verband erklärt sich bereit, der GEMA auf Verlangen alle erforderlichen Unterlagen, die zur Überprüfung der mitgeteilten Zahlen der Einzelmitglieder notwendig sind, zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

5. Pauschal abgeholte Musikaufführungen

Durch die Zahlungen nach Ziffer 4 sind die Vergütungen für nachfolgend aufgeführte Musiknutzungen abgeholte, mit Ausnahme der in Ziffer 6 angegebenen Veranstaltungen, für die dem Verband angeschlossenen Vereine sowie des Verbandes und seiner Unterorganisation selber, soweit die Veranstaltungen von den Volks- und Blasmusikkapellen, dem Verband und seinen Unterorganisationen als alleinige Veranstalter im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchgeführt werden und sofern die Mitwirkenden keine veranstaltungsbezogene Vergütung in irgendeiner Form erhalten.

- (1) Konzerte
- (2) geselligen Veranstaltungen
- (3) Verbands- und Kreismusikfeste
- (4) Ständchen aus besonderen Anlässen für Vereinsmitglieder
- (5) Wohltätigkeits-, Werbe- und Standkonzerte von Mitgliedskapellen, soweit die Mitgliedskapellen nicht als Mitwirkende im fremden Interesse tätig werden

6. Durch die Zahlungen nach Ziff. 4 nicht abgeholte Musikaufführungen

Durch die Zahlung nach Ziffer 4 sind nicht abgeholte:

- (1) Alle nicht rechtzeitig gemäß Ziffer 8 angemeldeten Musikaufführungen.
- (2) Alle Veranstaltungen mit Tonträgern sowie die Wiedergabe von Fernsehsendungen und Bildtonträgern bei Veranstaltungen.
- (3) Veranstaltungen von Einzelpersonen (Einzelmitglieder der Blasmusikkapellen)
Ausnahme: Hochzeiten von Mitgliedern der Blasmusikkapellen, sofern sie keinem wirtschaftlichen Interesse dienen.
- (4) Veranstaltungen, welche Gruppen von Einzelmitgliedern, die durch Aufteilung der Blasmusikkapellen gebildet werden, durchführen.
- (5) Veranstaltungen, die von den dem Verband angeschlossenen Blasmusikvereinen nicht als alleinige Veranstalter im eigenem Namen und auf eigene Rechnung durchgeführt werden.
- (6) Veranstaltungen, bei denen die Volks- und Blasmusikkapellen lediglich als Mitwirkende tätig sind.
- (7) Veranstaltungen, bei denen die Mitwirkenden eine veranstaltungsbezogene Vergütung in irgendeiner Form erhalten.

7. Musikaufführungen, die durch die Zahlungen nach Ziff. 4 des Gesamtvertrages nicht abgeholte sind,

werden nach den jeweiligen gültigen Vergütungssätzen der GEMA unter Abzug eines Gesamtvertragsnachlasses von 20 % berechnet, soweit sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung eines Vertragsberechtigten erfolgen und die Einwilligung ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erworben wird.

8. Anmeldung der Musikaufführungen

- (1) Der Verband wird die ihm angeschlossenen Blasmusikkapellen verpflichten, ihre Veranstaltungen mit Musikdarbietungen – außer Konzerte – spätestens 3 Tage vor Stattfinden bei der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA mit folgenden Angaben anzumelden:
- Tag der Veranstaltung
 - Art der Veranstaltung
 - Ort der Veranstaltung
 - Name des Veranstaltungsortes
 - Name und Größe des Veranstaltungsraumes in qm (von Wand zu Wand gemessen)
 - Höhe des Eintritts, der Programmgebühr oder eines sonstigen Kostenbeitrages
 - genaue Anschrift des Veranstalters.

Konzerte sind innerhalb von 10 Tagen nach der Aufführung unter Angabe der erzielten Einnahmen mitzuteilen.

Für die Anmeldung stellt die GEMA auf Anforderung Anmeldeformulare zur Verfügung.

- (2) Nachweislich unvorhergesehene Einzelveranstaltungen der Volks- und Blasmusikkapellen werden von der GEMA noch als rechtzeitig angemeldet angesehen, wenn die Nachmeldung der Veranstaltung innerhalb 3 Tage nach dem Aufführungstag mit einer entsprechenden Erklärung erfolgt.
- (3) Die GEMA ist berechtigt, für Musikaufführungen, die nicht rechtzeitig angemeldet werden (Ziffer 8), ihre Ansprüche in Höhe der doppelten tariflichen Vergütungssätze geltend zu machen.

9. Programme

- (1) Der Verband wird die ihm angeschlossenen Volks- und Blasmusikkapellen anhalten, der GEMA innerhalb von 10 Tagen nach jeder Veranstaltung ein genaues Verzeichnis aller aufgeführten Musikstücke zuzusenden. Die GEMA stellt auf Anforderung vorgedruckte Programmformulare zur Ausfüllung zur Verfügung.
- (2) Kommt ein Veranstalter der Verpflichtung zur Programmeinsendung nicht nach, ist die GEMA berechtigt, für jeden Fall der Versäumnis vom Veranstalter die Hälfte des eingeräumten Gesamtvertragsnachlasses zu beanspruchen. Bei pauschal abgegoltenen Musikaufführungen wird als Basis der Berechnung die fiktive Vergütung ermittelt. Die weiterhin bestehende Verpflichtung zur Programmaufstellung und –einsendung bleibt hiervon unberührt.

München, 30.09.2016

GEMA
GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS-
UND MECHANISCHE VERVIELFÄLTIGUNGSRECHTE
DER VORSTAND

(Georg Oeller)

Staufen,


(Dr. Patrick Rapp, MdL)